Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/15/2715-01	Termin 18.04.2013	Beirat für Menschen mit Behinderungen
Bericht / Mitteilung			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
18.04.2013	Beirat für Menschen mit Behinderungen	K		

Berichtsgegenstand

Neue Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Sachdarstellung

Mit der Einrichtung des Büros für Chancengleichheit durch Ratsbeschluss (Drucksache Nr. B/15/1344-01) im Juni 2011 wurde die Gesamtkoordination für die kommunale Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und für das Handlungsfeld Inklusion im Bereich 0-4 im Dezernat des Oberbürgermeisters angesiedelt.
Eine zentrale Aufgabe ist dabei die prozesshafte Entwicklung und Umsetzung eines kommunalen Aktionsplanes zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Oberhausen.
Bei der Entwicklung und Umsetzung des „kommunalen Inklusionsplanes“ ist der Beirat für Menschen mit Behinderung eng einzubinden und zu beteiligen (Ratsbeschluss vom 23.05.2011, Drucksache Nr. A/15/1212-01).
Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung und ihren Interessenvertretungen ist grundlegender Baustein der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 geltendes Recht in Deutschland ist.

Mit Einrichtung des Büros für Chancengleichheit wurde auch der Wechsel der Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderungen vom Bereich 3-2 / Jugendamt und soziale Angelegenheiten zum Büro für Chancengleichheit angestrebt.

Der Wechsel der organisatorischen Zuordnung der verwaltungsseitigen Begleitung der Arbeit des Beirates soll zum Anlass genommen werden, die Satzung insgesamt zu aktualisieren.
Mit der neuen Satzung soll auch die UN-Behindertenrechtskonvention mit ihren Inhalten und Herausforderungen als Leitlinie für die Arbeit des Beirats aufgenommen werden.
Der neue Satzungsentwurf orientiert sich eng an der aktuellen Satzung und präzisiert zusätzlich einige der bereits bestehenden Passagen.

Bereichsleiter Bereich 0-4	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stahl 28.03.2013	Datum	Datum	Wehling 28.03.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat []
		Gleichstellungsstelle []

Die Anbindung des Beirats für Menschen mit Behinderungen an das Büro für Chancengleichheit gewährleistet einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Beirates und dem Prozess zur Erstellung eines kommunalen Inklusionsplanes. Das Vorgehen kann so für Transparenz sorgen und neue Impulse bei der Umsetzung von Inklusion in Oberhausen setzen.

Zur Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen am 18. April 2013 wird ein Entwurf für die neue Satzung vorgelegt, der vom Bereich Recht, der Stadtkanzlei und dem Büro für Chancengleichheit erarbeitet und abgestimmt wurde.

Nach Diskussion und Beratung in der Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung soll daraus eine Beschlussvorlage für den Rat der Stadt erstellt werden. Die Beschlussfassung soll im Sommer 2013 erfolgen.

Anlagen

- Entwurf Satzung neu
- Synopse Satzung aktuell / Entwurf Satzung neu

Entwurf der neuen Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen (Stand: 28.03.2013)

§ 1
Aufgaben des Beirates

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Oberhausen und seine Ausschüsse in den Belangen von Menschen mit Behinderungen zu beraten und sich der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen anzunehmen.

Durch Anregungen sollen der Rat der Stadt, die Ausschüsse und Beiräte, die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberhausen für die besonderen Situationen von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sensibilisiert werden.

Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft – unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.

§ 2
Zusammensetzung des Beirates, Entschädigung der Beiratsmitglieder

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. je einem Vertreter/einer Vertreterin
 der am Ort ansässigen Behindertenorganisationen oder Trägern von Behinderteneinrichtungen,

2. je einem Vertreter/einer Vertreterinder Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie

 elf Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Oberhausen oder einem seiner Ausschüsse angehören.

Die Beiratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Oberhausen für die Dauer seiner Wahlzeit bestellt, für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden. War für die Bestellung eines Beiratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat
- soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Oberhausen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der vorstehend zu 1. und 2. genannten Organisationen und Einrichtungen sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind dem Rat der Stadt Oberhausen von den jeweiligen Organisationen und Einrichtungen schriftlich zu benennen.

Auf Vorschlag des Beirats kann der Rat der Stadt Oberhausen weitere Beiratsmitglieder bestellen. Die weiteren Beiratsmitglieder müssen nicht einer der vorstehend zu 1. und 2. genannten Organisationen und Einrichtungen angehören.

Der zuständige Fachdezernent/die zuständige Fachdezernentin der Organisationseinheit für Chancengleichheit der Stadt Oberhausen gehört dem Beirat für Menschen mit Behinderung

mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht an; im Verhinderungsfall wird er/sie vom Sozialdezernenten/von der Sozialdezernentin vertreten.

Die Entschädigung für die Beiratsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen bzw. der Entschädigungsverordnung NRW.

§ 3
Gestaltung der Beiratssitzungen

Die Beiratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich; die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrein-Westfalen sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit von Beiratssitzungen entsprechend.

Zu den Beiratssitzungen können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen und Institutionen eingeladen werden (z.B. Einrichtungen des Landschaftsverbandes, Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt, Beschäftigte städtischer Bereiche, Einrichtungen und Beteiligungen, Vertreter/innen von Arbeitsagentur, Jobcenter, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer u. a.)

Der Beirat wird durch die Verwaltung unterstützt, indem diese darauf achtet, dass Ausschuss- und Ratsvorlagen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, vorab dem Beirat vorgelegt werden.

Alle Sitzungen des Beirates sind barrierefrei zu gestalten; für die Teilnahme notwendige Hilfsmittel sind den betreffenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 4
Vorsitz im Beirat

Der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Oberhausen aus der Mitte des Beirates von seinen Mitgliedern gewählt.

Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens dreimal im Jahr schriftlich so rechtzeitig ein, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens acht Tage liegen. Der Tag der Versendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.

Auf schriftlichen Antrag, der an den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall an den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zu richten ist, von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder oder auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe im Rat der Stadt Oberhausen ist der Beirat einzuberufen.

Über die Beiratssitzung lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift anfertigen und diese an die Mitglieder versenden.

§ 5

Geschäftsführung

Der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen bestimmt, welche Organisationseinheit der Verwaltung die Geschäftsführung stellt und die Niederschriften über die Beiratssitzungen anfertigt.

§ 6
Stimmberechtigung und Antragsberechtigung

Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.

Jedes Beiratsmitglied ist antragsberechtigt, auch zur Tagesordnung.

Ergänzungen zur Tagesordnung sollen dem/der Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden, damit bereits in der Sitzung eine sachkundige Behandlung erfolgen kann.

§ 7
Beschlüsse

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beiratsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

Beschlüsse des Beirates werden der Verwaltung zugeleitet.

§ 8
Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossen. Der Beirat kann dem Rat der Stadt Oberhausen Änderungsvorschläge unterbreiten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen der Stadt Oberhausen vom [Datum der Bekanntmachungsanordnung zu ergänzen] außer Kraft.

Synopse zur Satzungsänderung des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen (Stand: 28.03.2013)

Aktuelle Satzung	Entwurf Neufassung
§ 1 Aufgaben des Beirates Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Oberhausen und seine Ausschüsse in den Belangen der behinderten Menschen zu beraten und sich der Probleme aller behinderten Menschen anzunehmen. Er regt die Verwirklichung sachgerechter Hilfen bei den Entscheidungsgremien an. Durch ihn soll in verstärktem Maße unserer Gesellschaft das Verständnis und das Wissen um die Probleme behinderter Menschen geweckt werden. Keine der im Beirat für Menschen mit Behinderung vertretenden Organisationen und Einrichtungen darf durch ihn an der Wahrnehmung der eigenen satzungsmäßigen Ziele gehindert werden.	**§ 1** Aufgaben des Beirates Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Oberhausen und seine Ausschüsse in den Belangen von Menschen mit Behinderungen zu beraten und sich der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen anzunehmen. Durch Anregungen sollen der Rat der Stadt, die Ausschüsse und Beiräte, die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberhausen für die besonderen Situationen von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sensibilisiert werden. Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft – unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.
§ 2 Zusammensetzung des Beirates Der Beirat setzt sich zusammen aus Je einem von den am Ort ansässigen Behindertenorganisationen oder Trägern von Behinderteneinrichtungen entsandten Vertretern,	**§ 2** Zusammensetzung des Beirates, Entschädigung der Beiratsmitglieder Der Beirat setzt sich zusammen aus: 1. je einem Vertreter/einer Vertreterin der am Ort ansässigen Behindertenorganisationen oder Trägern von Behinderteneinrichtungen,

je einem von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Vertreter sowie von dem Rat der Stadt Oberhausen entsandten Ratsmitgliedern. Der Sozialdezernent der Stadt Oberhausen gehört dem Beirat für Menschen mit Behinderung mit beratender Stimme an. Die entsandten Vertreter und deren Stellvertreter sind dem Rat der Stadt Oberhausen von den Organisationen und Einrichtungen zu benennen. Jedes Beiratsmitglied kann durch seinen Stellvertreter im Beirat vertreten werden.	2. je einem Vertreter/einer Vertreterinder Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie elf Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Oberhausen oder einem seiner Ausschüsse angehören. Die Beiratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Oberhausen für die Dauer seiner Wahlzeit bestellt, für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden. War für die Bestellung eines Beiratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat - soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Oberhausen. Die Vertreterinnen und Vertreter der vorstehend zu 1. und 2. genannten Organisationen und Einrichtungen sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind dem Rat der Stadt Oberhausen von den jeweiligen Organisationen und Einrichtungen schriftlich zu benennen. Auf Vorschlag des Beirats kann der Rat der Stadt Oberhausen weitere Beiratsmitglieder bestellen. Die weiteren Beiratsmitglieder müssen nicht einer der vorstehend zu 1. und 2. genannten Organisationen und Einrichtungen angehören. Der zuständige Fachdezernent/die zuständige Fachdezernentin der Organisationseinheit für Chancengleichheit der Stadt Oberhausen gehört dem Beirat für Menschen mit Behinderung mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht an; im Verhinderungsfall wird er/sie vom Sozialdezernenten/von der Sozialdezernentin vertreten. Die Entschädigung für die Beiratsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen bzw. der Entschädigungsverordnung NRW.
§ 3 <u>Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Institutionen</u>	**§ 3** <u>Gestaltung der Beiratssitzungen</u> Die Beiratssitzungen sind grundsätzlich

Zu den Sitzungen können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen und Institutionen hinzugezogen werden (z.B. Hauptfürsorgestelle beim Landschaftsverband, Vertreter von Ausschüssen des Rates der Stadt, Vertreter städtischer Ämter, Arbeitsagentur, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer u.a.)	öffentlich; die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrein-Westfalen sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit von Beiratssitzungen entsprechend. Zu den Beiratssitzungen können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen und Institutionen eingeladen werden (z.B. Einrichtungen des Landschaftsverbandes, Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt, Beschäftigte städtischer Bereiche, Einrichtungen und Beteiligungen, Vertreter/innen von Arbeitsagentur, Jobcenter, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer u. a.) Der Beirat wird durch die Verwaltung unterstützt, indem diese darauf achtet, dass Ausschuss- und Ratsvorlagen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, vorab dem Beirat vorgelegt werden. Alle Sitzungen des Beirates sind barrierefrei zu gestalten; für die Teilnahme notwendige Hilfsmittel sind den betreffenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
§ 4 <u>Vorsitz im Beirat</u> Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden jeweils für die Dauer einer Wahlzeit des Rates der Stadt Oberhausen aus der Mitte des Beirates von seinen Mitgliedern gewählt. Der Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens dreimal im Jahr schriftlich so rechtzeitig ein, dass zwischen dem Tag der Sitzung und dem Tag der Einladung mindestens sechs Werktage liegen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der	**§ 4** <u>Vorsitz im Beirat</u> Der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Oberhausen aus der Mitte des Beirates von seinen Mitgliedern gewählt. Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens dreimal im Jahr schriftlich so rechtzeitig ein, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens acht Tage liegen. Der Tag der Versendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen. Auf schriftlichen Antrag, der an den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall an den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zu

Beiratsmitglieder ist der Beirat einzuberufen. Über die Beiratssitzung lässt der Vorsitzende eine Niederschrift anfertigen und diese an die Mitglieder versenden.	richten ist, von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder oder auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe im Rat der Stadt Oberhausen ist der Beirat einzuberufen. Über die Beiratssitzung lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift anfertigen und diese an die Mitglieder versenden.
§ 5 Geschäftsführung Die Geschäftsführung bestimmt, und die Anfertigung der Niederschriften übernimmt, das Sozialamt der Stadt Oberhausen.	**§ 5** Geschäftsführung Der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen bestimmt, welche Organisationseinheit der Verwaltung die Geschäftsführung stellt und die Niederschriften über die Beiratssitzungen anfertigt.
§ 6 Stimmberechtigung und Antragsberechtigung Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Jedes Beiratsmitglied ist antragsberechtigt, auch zur Tagesordnung.	**§ 6** Stimmberechtigung und Antragsberechtigung Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Jedes Beiratsmitglied ist antragsberechtigt, auch zur Tagesordnung. Ergänzungen zur Tagesordnung sollen dem/der Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden, damit bereits in der Sitzung eine sachkundige Behandlung erfolgen kann.
§ 7 Beschlussfähigkeit Empfehlungen, Beschlüsse und anderes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.	**§ 7** Beschlüsse Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beiratsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Beschlüsse des Beirates werden der Verwaltung zugeleitet.

§ 8 Änderung der Satzung Eine Erweiterung oder Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.	**§ 8** Änderung der Satzung Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossen. Der Beirat kann dem Rat der Stadt Oberhausen Änderungsvorschläge unterbreiten.
	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen der Stadt Oberhausen vom [Datum der Bekanntmachungsanordnung zu ergänzen] außer Kraft.